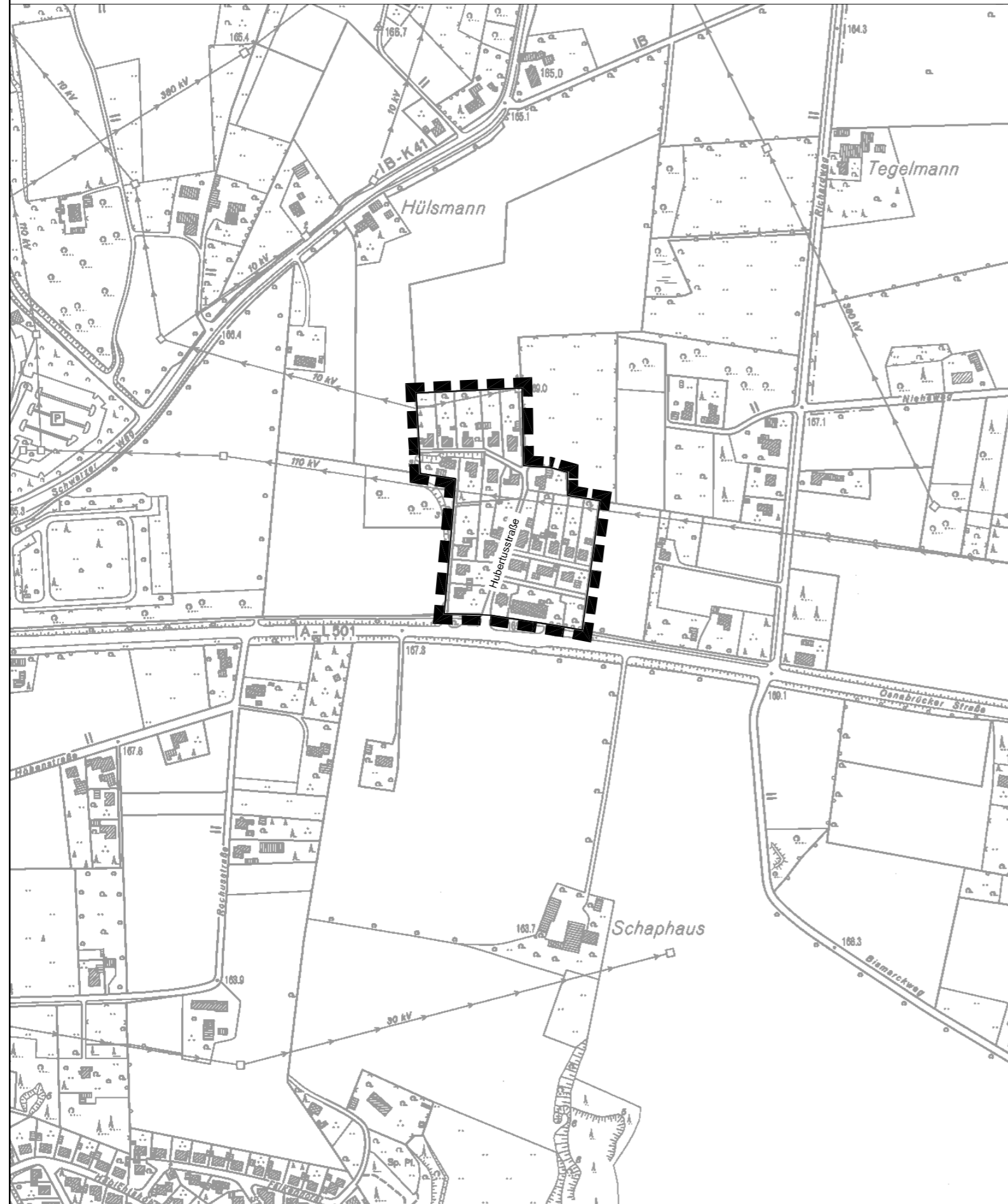
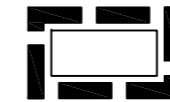


# Anlage zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich



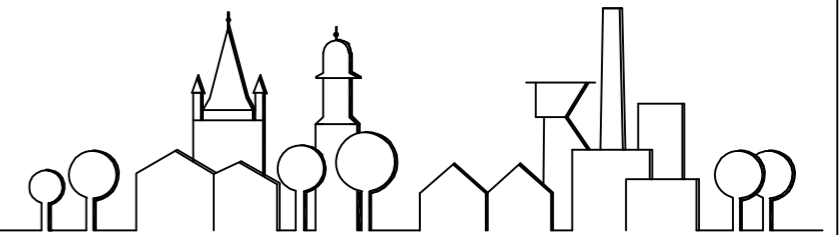
Zeichenerklärung - gemäß § 9 BauGB -



Geltungsbereichs der Aussenbereichssatzung

**ibb**

stadt *ibbenbüren*

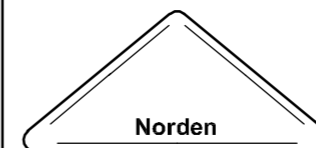


Der Bürgermeister  
Fachdienst Stadtplanung  
Alte Münsterstraße 16 · 49477 Ibbenbüren  
Telefon (0 54 51) 9 31-1 97 · Telefax (0 54 51) 9 31-1 98

Planentwurf	Rauße gezeichnet	1 : 5.000 Maßstab
April 2013 Datum	J:\daten\autocad\verschiedenes\ Außenbereich\Satzung 15 15_Hubertusstraße.dwg Datei	Rechtskräftig seit <b>26.06.1994</b>

## Aussenbereichssatzung Nr. 15 - Hubertusstraße

Neuzeichnung



Fachdienst  
Stadtplanung

i.A. \_\_\_\_\_

§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung wird für die in den als Anlage 1 - 12, 14 - 21, 23 - 25 zu dieser Satzung beigefügten Plänen (Auszug aus der Deutschen Grundkarte) durch eine schwarze, gerissene Linie, dargestellten Bereiche erlassen. Die Pläne mit entsprechenden Hinweisen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2  
Sachlicher Geltungsbereich

1. In den räumlichen Geltungsbereichen dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. In begründeten Ausnahmefällen gilt dieses auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3  
Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 2 dieser Satzung können zugelassen werden nach der Maßgabe der folgenden Voraussetzungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Doppelhäuser gelten bezüglich der Anzahl der Wohnungen als zwei Einzelhäuser.
2. Die Mindestgröße des einzelnen Baugrundstückes beträgt 700 qm, in städtebaulich besonders begründeten Fällen kann die festgesetzte Mindestgröße um bis zu 15 % unterschritten werden.
3. Die Vorhaben sind bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung und der äußeren Gestaltung (Firstrichtung, Dachneigung, Traufhöhe) der vorhandenen Bebauung anzupassen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich vom 06.01.1992 außer Kraft."

... pp.

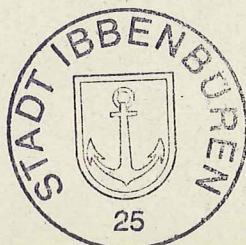
gez. Bolsmann  
Bürgermeister

gez. Schmitt  
Ratsmitglied

gez. Ahmann  
Schriftführerin

begl.:

*Bolsmann*



*Veröff. am 24/25.6.88*

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom *24.02.1994*...  
Az.: *35.25-5304-7/93* werden Verletzungen von Rechts-  
vorschriften gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend  
gemacht.

Münster, den *24.02.1994*... Der Regierungspräsident  
Im Auftrag

Oberregierungssekretär